

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Druckerei
Johannisstraße 33.
Verantwortl. Haupt-Redacteur
Dr. Hüttner in Leipzig.
Für d. voll. Theil verantwortlich
Dr. Arnold Bödel in Leipzig.
Nahme der für die nächst-
wiegende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
11 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Zul.-Annahme:
Cito Klemm, Universitätsstr. 22,
Cito Bödel, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 14,600.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Thlr.,
incl. Frachtlohn 5 Thlr.,
durch die Post bezogen 6 Thlr.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 20 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.
Preis der 4geln. Ausgabe, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellenförmige
Sach nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Redactionstisch
die Spalte 40 Pf.
Zusätze sind nach an d. Expedition
zu senden. — Abdruck wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postvorschuß.

N^o 303.

Sonntag den 29. October

1876.

Bekanntmachung.

heute sind der zeitberige Vicebürgermeister
Herr Dr. jur. Otto Robert Georgi
als Bürgermeister und
Herr Justizrath Dr. jur. Carl Bruno Tröndlin
als Vicebürgermeister hiesiger Stadt, bez. nach gesetzlicher Vorschrift durch den königl. Kreis-
hauptmann Herrn Freiherrn von Künneritz verpflichtet und in diese Aemter eingewiesen worden.
Leipzig, den 28. October 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Hegler. M.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche für Arbeiten oder Materialien zu den bei der Anwesenheit Sr. Maj.
des Deutschen Kaisers getroffenen Veranstaltungen noch Anforderungen an uns zu stellen haben,
fordern wir andurch auf, ihre Rechnungen ungehäuft bei uns einzureichen.
Leipzig, am 23. October 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Weiserschmidt.

Korbweiden-Verkauf.

Montag, den 30. October a. e. sollen von Vormittags 9 Uhr an die **Korbweiden** im Forst-
reviere Connewitz und zwar der **einjährige** Wuchs an der Leipziger Schwimm-Anstalt, am Pleißen-
wilde oberhalb der Wagwitzer Brücke und an den Pleißenufern in der Nähe der Hohen- und
Eisenbahnbrücke bei Connewitz, sowie der **dreijährige** Wuchs im Streiteiche in kleineren Par-
zellen zum Selbstschnitt, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und gegen so-
fortige Bezahlung nach dem Aufschlage an den Reibbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: an der **Flußbrücke** auf der Jvenerauer Chaussee bei Connewitz.
Leipzig, den 17. October 1876. **Des Raths Forstdeputation.**

Bekanntmachung.

Donnerstag den 2. November a. e. Vormittags 9 Uhr sollen am Völkhermarkt
und von da weiter in den Anlagen um die Stadt die daselbst geschlagenen Hölzer, bestehend in
mehreren Raummetern Scheitholz und Reifighaufen, an den Reibbietenden gegen sofortige Zahlung
und Abfuhr öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 27. October 1876. **Die Deputation des Raths zu den Anlagen.**

Das deutsche Gerichtsverfassungs-Gesetz.

In wenigen Tagen wird sich der Reichstag
wieder versammeln, um an die Erledigung seiner
Hauptaufgabe, an die Durchführung der Justiz-
reformen, heranzutreten. Das lebhafteste Interesse,
welches das deutsche Volk an dem Gelingen dieses
schwierigen Werkes hat, läßt es wünschenswerth
erscheinen, die Hauptmomente der Reform wie die
streitigen Punkte, um die sich die Verhandlungen
des Reichstags drehen werden, in das rechte Licht
zu stellen und aus der verwickelten Materie die-
jenigen principielle Gesichtspunkte hervorzu-
heben, welche für das richtige Verständnis der
zukünftigen Debatten von besonderem Werthe
sein dürften.
Wenn wir mit der Grundlage der Justizreform,
mit der Charakterisirung des deutschen Gerichts-
verfassungsgeheimnisses, wie er aus der zweiten
Lesung der Reichstags-Justizcommission hervor-
gegangen, beginnen, so liegt es auf der Hand,
daß wir hier an dieser Stelle über alle minder
wichtig erscheinenden Details hinweggehen müssen.
Nur stichhaft kann das Bild sein, das wir hier,
einem Artikel der „Post“ folgend, von dem Werte
vieler Jahre und gründlicher Arbeit entwerfen.
Das deutsche Gerichtsverfassungsgezet bewirkt
die Herstellung eines einheitlichen und ständigen
richterlichen Organismus im ganzen deutschen
Reiche. Nach der Reichs-Versaffung ist die eine
Seite des Gerichtswesens, nämlich das imperium,
die Handhabung der Zwangsgewalt, die Justiz-
verwaltung, dem Einzelstaat verblieben; die andere
Seite des Gerichtswesens, die jurisdicition,
die Urtheilssprechung und Rechtsprechung, soll nunmehr
für das ganze Reich einheitlich geregelt werden.
Als Grundnormen der Rechtsprechung sind auch
die der Rechtsprechung dienenden Einrichtungen,
der Organismus des Richter-Amtes, zu betrachten.
Einheit und Ständigkeit auf diesem Gebiet wurden
auch in den Zeiten der Zersplittertheit Deutschlands
als höchste nationale Aufgaben festgehalten, Ein-
heit und Ständigkeit waren also das oberste Ziel
der heutigen Reform.
Die Einheit des richterlichen Organismus hat
zunächst ihren Ausdruck gefunden in gleichmäßigen
Normen über die Befugung der Gerichte nach
Zahl und Qualität, in gleichmäßigen Bedingungen
für die Fähigkeit zum Richteramt, in einer gleich-
mäßigen Formation des Votenelements zum Ge-
schworenens- und Schöffensamt; in der Aufhebung
aller Privatgerichtsbarkeit geistlicher und welt-
licher, Grundbesitz- und städtischer Eigengerichte,
sowie aller Präsentationen zum Richteramt; in
der Aufhebung noch bestehender besonderer Gerichte,
wie der Universitätsgerichte, der Berggerichte, des
Staatsgerichtshofs. Die Commission hält ferner
auch die besonderen Gemeinderichte Württem-
bergs für anomal, Forst- und Feldgerichte und
besondere Polizeigerichte sollen abgeschafft
werden. Beibehalten werden nur die reichsgesetzlich
geordneten Militärgerichte, die Weser- und Rhein-
schiffgerichte, die Gewerbegerichte und die erfahrung-
smäßig überall bewährten Agrargerichte für gut-
herrlich-bäuerliche Verhältnisse, Gemeinheitsbeil-
legungen und Abfindungen.
Die Ständigkeit der Gerichte, ein altdeutscher
Grundsatz, wird auch nach der neuen Gerichts-
verfassung aufrecht erhalten und somit die Unab-
schbarkeit und Collegialität der Gerichte ausge-
sprochen. Zu dem unabhängigen Gericht gehört
ein Richterpersonal, welches auf Lebenszeit, auf
festes und flugbares Gehalt angestellt wird, dessen
Entlassung und Versetzung nur kraft richterlicher
Entscheidung aus Gründen und unter Formen,
die das Gesetz normirt, erfolgen kann. Ferner ist
für eine Geschäftvertheilung nach bestimmten
festen Regeln gesorgt, damit „Niemand seinem
ordentlichen Richter entzogen“ werden kann. Es
wird die durch die ständige Bildung von Senaten
und Kammern in den Gerichtscollegien erreicht,
sowie durch die unparteiische Auswahl der Schöffen-
und Geschworenensamts in der Weise, daß Niemand

vorher bestimmen kann, welche Personen für den
Einzelfall in Function treten sollen.
Zur Vertheilung der Geschäfte und Personen in
den Richtercollegien ist nach den Commission-
beschlüssen das Präsidium, welches durch einige
Mitglieder des Collegiums verhäuft ist, befugt;
das Präsidium beschließt über die Vertheilung der
richterlichen Geschäfte und über die Vertheilung
des Personals auf die Senate je auf die Dauer
eines Amtsjahrs. Die Ernennung des Vorsitzen-
den erfolgt durch die Justizverwaltung.
Für die Zeit des Ueberganges zu der neuen
Ordnung der Dinge und bis dahin, wo wir ein
gemeinsames bürgerliches Recht haben werden,
haben verschiedene provisorische Einrichtungen ge-
troffen werden müssen. Das zu errichtende Reichs-
gericht soll bis zum Erlaß des bürgerlichen Geset-
buchs theilweise suspendirt und zur Wahrung der
Landesrechte sollen die jetzigen obersten Landes-
gerichte in Preußen, Bayern und vielleicht in dem
einen oder anderen Staat beibehalten werden.
Das Reichsgericht soll jedoch sofort in Function
treten für die Strafsurisdiction, für das Gebiet
des Oberhandelsgerichts und für alle sonstigen,
durch Reichsgesetze dem Reichsgericht zu über-
weisenden Materien. So lange das Reichsgericht
noch über verschiedene Landesrechte Recht zu
sprechen hat, sollen Hilfsenate gebildet werden.
Ferner ist alle erste Befugung von Richterstellen
und alle Kammer- und Senatsbildung im ersten
Jahre lediglich der Justizverwaltung überlassen,
innerhalb der ersten 2 Jahre ist auch die Verber-
barkeit der Richter im Interesse des Dienstes vor-
behalten. In dem Uebergangsstadium werden die
Gerichte gewöhnlich über ihre eigene Competenz
entscheiden, dagegen sind die Competenzgerichts-
höfe bis zur weiteren Regelung des Reichsrechts be-
behalten.
Die Commission hat nun weiter auch folgende
für das öffentliche Recht entscheidende Haupt-
grundsätze festgestellt, welche in einem ge-
wissen Gegenstand zu der bestehenden Rechtsord-
nung einiger Ländergebiete treten: I. Herstellung
der deutschen Gerichte in ihrer ständigen Collegia-
lität unter Befreiung aller offenen Stellen,
durch welche sich die Gerichte in Commissionen
der zeitigen Verwaltung auflösen können. (Vor-
schriften über die Bildung der Senate und Kam-
mern.) II. Herstellung einer Strafverfolgung gegen
gesekwidrige Acte der Staatsbeamten, auch wenn
sie auf ministerielle Anweisung erfolgen, also
Befreiung des sogenannten „Anklagenonopols“
der ministeriellen Beamten. Die Commission hat
dies dadurch zu erreichen gesucht, daß bei verweiger-
ter Erhebung der Anklage durch den Staats-
und Oberstaatsanwalt der Antragsteller sich an
das Oberlandesgericht zu wenden hat, welches
sodann durch Collegialbeschluß den Staatsanwalt
zur Erhebung und Durchführung der Anklage
nötigen soll. III. Alle Landesgesetze, welche die
Verfolgung von Staatsbeamten wegen vorgenom-
mener Amtshandlungen im Wege des Straf- oder
Civilprocesses an Beschlüsse eines Competenzgerich-
thofes oder „andere Voraussetzungen“ binden, treten
außer Kraft. IV. Alle Civilklagen der Staats-
beamten aus ihrem Dienstverhältnis, alle An-
sprüche gegen den Staat aus Verfügungen der
Verwaltungs- Behörden oder Verschuldung von
Staatsbeamten, alle Ansprüche gegen Beamte wegen
Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse, so
wie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben können
durch die Landesgesetzgebung ohne Rücksicht auf
die Höhe des Streitgegenstandes den Collegial-
gerichten überwiehen werden, womit sie in letzter
Instanz zur Entscheidung des Reichsgerichts ge-
langen.

der philosophischen Facultät der Universität Leipzig
zu seinem Wittwoch den 25. October 1876 um
3 Uhr Nachmittags im Vorneum, 1. Etage,
Auditorium Nr. VI zu haltenden Probe-Vortrag
über Jen von Chios ergebnis einladet Dr. Fritz
Schoell. Leipzig, Druck von B. G. Teubner
1876. — Ueber diesen neuen Privatdocenten
finden sich an verschiedenen Stellen folgende
Notizen.
Unter dem vom 1. April bis Ultimo September
1875 hier promovirten Doctoren der Phi-
losophie befand sich Herr Friedrich Schoell
aus Weimar. Die Doctorarbeit, welche vom
16. Juni 1875 datirt, betitelt sich: „De accentu
linguae latinae commentationum capita I—III“.
— Nach den Personalverzeichnissen unserer Uni-
versität hatte derselbe von Michaelis 1871 bis
dahin 1875 Philologie hieselbst studirt. Endlich
führt der Hinrichs'sche Halbjahrskatalog für das
erste Semester d. J. eine bei Dufft in Jena er-
schienene lateinische Doppelchrift von Rudolf
und Friedrich Schoell auf, in welcher ein Brief
des Letzteren über einige Stellen, die über das
Leben des Aeschylus neues Licht verbreiten und
zur Geschichte der griechischen Tragödie überhaupt
Beiträge liefern, enthalten ist. Dr. Rudolf
Schoell ist ordentlicher Professor der classischen
Philologie und Mitdirector des philologischen
Seminars der Universität Jena. Voriges Jahr
veröffentlichte er bei demselben Dufft eine Ge-
dächtnisrede auf den auch in Leipzig unversehens
Philologen Professor Karl Ripperdey, † 2. Jan.
1875.]

Programm für Reformationsfest und Rectorenwechsel.

Leipzig, 27. Oct. Dienstag, den 31. Oct.,
begeht die Hochschule das Gedächtnisfest der Re-
formation in der Paulinerkirche. An derselben
geweihten Stelle wird darauf ein Studirender
der Theologie aus Dorpat, Herr Friedrich
Reil, eine lateinische Rede über Luther's Schrift:
„De libertate christiana“ halten.
Nach dieser kirchlichen Feier folgen in der Aula
des Augusteums die Feierlichkeiten des Rectoren-
wechsels, die Berichterstattung des abtretenden
Rector Magnificus Prof. Dr. Overbeck über
das verflissene Amtsjahr und die Antrittsrede
des neuen Rector Magnificus für 1876/77 Geh.
Medicinalrath Prof. Dr. med. Thiersch.
Den neuen Rector ist der 889. seit Bestehen
der Universität, der 48. nach der neuen Rector-
ordnung von 1830, welche einjährige Amtsdauer
an Stelle der Semester-Rectorate einführt und
nach der Professor Wilhelm Traugott Krug vom
23. April 1830 bis 1. Mai 1831 fungirte. Die
Liste der 881 Rectoren von 1409 bis 1869 giebt
u. A. E. G. Gerstorf in seinem „Beitrag zur
Geschichte der Universität Leipzig: Die Rectoren
der Universität Leipzig nebst summarischer Ueber-
sicht der Inschriften vom Jahre der Grün-
dung bis zur Gegenwart...“ Leipzig, T. O.
Weigel 1869.“

Kunstvereins-Ausstellung.

Unter den heutigen Münchener Genremalern,
die das Leben der Münche vielfach und mit Vor-
liebe zum Thema humoristischer Bilder gemacht
haben, ist keiner, der es mit treffenderem Witz
und besserer Faune geschildert, als Eduard
Grünert. Darstellungen dieser Art sind seine
Specialität; er erscheint in solchen Bildern,
die in der Auffassung bald schwarz satyrisch, bald gut-
müthig ironisch, im künstlerischen Ausdruck
jedoch von annehmender Lebendigkeit und Feinheit
sind, als einer der besten Sittenmaler unserer Zeit.
Seine Münche sind so lebenswahr und charak-
teristische Figuren, daß sie für den Culturhistoriker
in einer künftigen Epoche den Werth authentischer
Documente erhalten können. In den beiden
gegenwärtig im Kunstverein ausgestellten Bildern
führt uns der Künstler in die modernen Kata-
strophen eines Klosters, in das Sanctuarium des
Weinkellers. Das eine zeigt in dem heimlichen

Dämmerlicht dieser Krypta einen Franziskaner beim
Krücheln; die blaue Stüferschürze über der braunen
Kutte, die er gegen ein großes Weinglas gehalten,
ein Negerglas in der Hand, das er langsam
und sorgsam mit behaglicher Nachdenklichkeit füllt;
der Eifererfermünd des andern Bildes prüft
eine frische Weinprobe und vollzieht dies wichtige
Geschäft, indem er das gefüllte Glas gegen das
Licht hebt, mit dem Scharfblick und der innigen
Verliebtheit des Kenners. Beide Bilder, echte
Cabinetstücke der Genremalerei, sind bis ins ge-
ringste Detail mit der gleichen Sauberkeit, Rich-
tigkeit und Feinheit durchgeführt; doch dürfte das
ertere, was die malerische Haltung im Ganzen,
den Gesamtkontrast der Farbe und die Behandlung
des Hell dunkels betrifft, wohl den Vorzug ver-
dienen.

Von Friedrich Preller jun., dessen Ent-
würfe für eine Reihe kürzlich zur Ausführung
gelangter Wandgemälde im neuen Dresdner
Theater den Besuchern des Kunstvereins noch in
bester Erinnerung sind, wurden zwei Gemälde sehr
verschiedenen Charakters ausgestellt: „eine Gegend
am Comer See“ und „Abend an der Wartburg“;
diese ein dülster romantisches Stimmungsbild,
jene eine anmuthig leitere Landschaft in der
Formenklarheit des classischen Südens. Der
Glanz der reinsten Atmosphäre breitet sich hier
über die ruhige Spiegelfläche des Sees und die
umgrenzenden Höhenzüge, deren Formen in der
weiten Ferne noch in plastischer Deutlichkeit
erscheinen; dort bildet den Vorder- und Mittel-
grund eine waldige, in Dämmerung gehüllte
Thalflucht, schwarzes Gestein steht drohend
am Himmel, ein schmaler Streifen des hohen
Horizonts, von dem sich die Thürme der Wart-
burg in dunkeln Umrisen abheben, glüht wie
entzündet im rötlichen Abendlicht. Auch diese
Bilder, von denen das letztere geringen Umfangs
ist und wie die rasch niedergeschriebene Aufzeich-
nung eines prägnanten Gedankens erscheint, be-
zeugen, gleich jenen früheren Compositionen, die
bewegliche Phantasie des Künstlers, der im Gebiete
der Landschaft die classische und romantische Ton-
art gleich wirkungsvoll anzuschlagen versteht. —
Joseph Hoffmann in Wien, der bekanntlich
die Decorationen für das Wagner-Theater in
Bayreuth entwarf, beschränkt die Ausstellung
mit einer Landschaft, deren Motiv einsober
und anspruchslos ist, als bei dem größeren
Theil seiner übrigen, meist „historischen“ Com-
positionen; er schildert hier einen idyllischen
Narren im Walde und zeigt in der Durchführung
einen näheren Anschluß an die Natur, als sonst,
wenn sich seine Bewöhung an decorative
Behandlung nicht verkennt läßt. Beachtens-
werthe Leistungen sind ferner zwei Gemälde von
Ernst Demken in Dresden, mit großer Han-
gung und Sorgfalt ausgeführte Szenen nach
Tizian's Zingroschen und einem Genrefeld von
Reischer, eine treffliche Portraitzeichnung von
Robert Krause und ein Aquarell von H. Heubner.
Ein Relief von Arthur Volkman — unferes
Wissens ein erster größerer Versuch desselben in
der Reliefplastik — bekundet auf Neue in der
Vorbereitung der Auffassung, wie in der Behandlung
der Einzelformen das erfreuliche Talent des jugend-
lichen Künstlers, wenn es auch in der Composition,
in der räumlichen Anordnung des Ganzen von
einer gewissen, sehr begreiflichen Unsicherheit nicht
frei ist.

Unter den schon seit längerer Zeit ausgestellten
Bildern sind noch besonders eine zart und fein
ausgeführte Sommerlandschaft von Koeckel,
ein hübsches humoristisches Genrebildchen von
Stevens und eine Reihe mit geistreicher Leichtig-
keit entworfener Aquarellzeichnungen von Andrea
und Oswald Achenbach hervorzuheben.

Kunstverein.

Sonntag, den 29. October. Neu ausge-
stellt sind: eine Photographie nach dem neuen
Gemälde von Ludwig Knaus, „die heilige
Familie“, und eine Photographie nach dem Genr-